

R E G L E M E N T

**über die Bewilligung von Freinächten und
gastgewerblichen Gelegenheitsanlässen**

der Einwohnergemeinde Biberist

vom 22. März 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist erlässt

- gestützt auf § 21 und §100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015

folgende Regelung:

§ 1

1 Die Bauverwaltung ist Leitbehörde für die Bewilligung von Freinächten gemäss § 21 Abs. 3 WAG sowie gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen gemäss § 100 WAG.

2 Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig.

§ 2

1 Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

2 Die Bauverwaltung kann eine kürzere Frist akzeptieren.

§ 3

1 Die Einwohnergemeinde stellt die ihr durch die Bearbeitung der Gesuche entstandenen Aufwände dem Gesuchsteller in Rechnung.

2 Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet.

3 Sind zusätzliche Abklärungen oder Bewilligungen notwendig, werden die dadurch entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4 Es kommen folgende Gebühren zur Anwendung:

Bewilligung von Freinächten		CHF 90.00
Bewilligung von Anlässen	Min. CHF 90.00	Max. Nach Aufwand
Die Gebühr nach Aufwand beträgt pro Stunde:		CHF 90.00

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Verwaltungsleiter: Stefan Hug-Portmann